

ausübung (Art. 12 GG), das auch für die Berufsausübung des Rechtsanwalts gilt, angesichts des hohen Rechtsguts, das die Freiheit der Anwaltswahl ausmacht, besteht kein vernünftiger Zweifel daran, daß Frau Rechtsanwältin R. mit Sicherheit davon ausgehen konnte, daß der Richter am Amtsgericht ihrem Terminverlegungsgesuch von Rechts wegen entsprechen werde. Daß sie in dieser Erwartung getäuscht wurde, kann ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden. Der Hinweis des Richters beim Amtsgericht, ein weiterer Anwalt aus der Kanzlei stehe zur Verfügung, geht aus zwei Gründen fehl:

Zum einen hat Rechtsanwältin R. bereits in dem Telefongespräch mit dem Richter darauf hingewiesen, daß dieser weitere Rechtsanwalt, anderer Termine wegen, verhindert sei. Zum anderen hatte der Mandant ihr und nicht einem anderen Anwalt der Kanzlei das Mandat erteilt. Das besondere Vertrauensverhältnis, das gerade in Strafsachen zwischen Mandant und Verteidiger besteht und bestehen muß, ist, wie der Präsident des Amtsgerichts mit Recht, wenn auch in einem anderen Zusammenhang, hervorhebt, schützenswert. Es ist das Recht des Bürgers, seinen Anwalt zu wählen. Von mittelbarer richterlicher Einflußnahme muß er dabei frei sein.

Nach ständiger Rechtsprechung ist es die Pflicht eines Richters – mitunter selbst in Bußgeldsachen – auf Verlegung eines Hauptverhandlungstermins zu entscheiden, wenn der Rechtsanwalt durch andere Termine verhindert ist.

Daß diese Grundsätze um so mehr zu gelten haben, wenn es um die Kollision eines Hauptverhandlungstermins (vor dem Strafrichter) und eines Entbindungstermins geht, versteht sich von selbst.

Mitgeteilt von Christine Roth, Nürnberg

Buchbesprechung

Marion Breiter: Vergewaltigung. Ein Verbrechen ohne Folgen?

Verlag für Gesellschaftskritik, Wien 1995

Die von Marion Breiter im Verlag für Gesellschaftskritik vorgelegte Studie läßt schon allein durch den Titel keine Zweifel an der Qualität eines Rechtsstaates, der Frauen und Männer vor Gewalt gleichermaßen zu schützen behauptet.

Selbstverständlich hat es in den letzten Jahren wichtige Reformen für die Betroffenen gegeben, denn jede andere Entwicklung wäre einer glatten Rechtsschutzverweigerung gleichgekommen. Dennoch, dies kann nur der Anfang gewesen sein. Jede andere Betrachtung dieser Veränderungen wäre unerträglich. Es geht nicht an, daß Frauen, die dieselben Steuern und Beiträge für die Strafrechtspflege zu zahlen haben, von deren Schutz ausgeschlossen bleiben, nur weil maßgeblichen Personen meist männlichen Geschlechts, die nach wie vor das Klima und das Bild der Justiz prägen, ein emphatischer Zugang zu dieser Problematik verschlossen ist.

Nach wie vor ist der formale Ablauf eines Strafprozesses nicht geeignet, auf die traumatisierte Situation einer vergewaltigten Frau auch nur Bedacht zu nehmen, geschweige denn, angemessen zu reagieren. Das Vertrauen der geschädigten Frauen in die Behörden und Gerichte ist daher, so diese Studie, gering. Frauen brauchen Mut, um eine gegen sie gerichtete sexuelle Gewalttat öffentlich zu machen. Nach der Statistik eines deutschen Frauennotrufs erstatteten 1989 nur 35% der Klientinnen Anzeige. Nach anderen Studien, beispielsweise Godenzi 1989, gar nur 19%. Frauen fürchten die Parteilichkeit der Instanzen und eine weitere Traumatisierung.

Die Verurteilungsstatistik gibt Frauen, die diesen waghalsigen Schritt der Anzeige nicht machen, Recht. Bei einer angenommenen Dunkelziffer von 1:10 gab es 1990 7.950 Verbrechen gemäß §§ 201 und 202 StGB, 494 ermittelte Tatverdächtige, 144 wurden verurteilt, davon unbedingt 49. Dies bedeutet, daß weniger als 1% der Täter eine für sie wirklich schmerzhaft, weil unbedingte Freiheitsstrafe erhielt. Somit zählt die Vergewaltigung, so Marion Breiter, zu den sichersten Verbrechen in Österreich: „Der Schluß von der rechtlichen Sanktionslosigkeit auf das moralische Erlaubt-Sein der Tat liegt nahe“. „Beim Vergleich von Strafanträgen und Gerichtsurteilen fällt außerdem auf, daß 36% aller Urteile milder ausfallen als durch die Staatsanwaltschaft im Strafantrag gefordert: Das Tatbild wurde in diesen Fällen nach Paragraphen beurteilt, deren Strafzumessung niedriger ist. In keinem einzigen Fall fiel die Beurteilung durch das Gericht schärfer aus als gefordert!“

Verantwortliche, die diese Studie ernstzunehmen haben und weitere Reformen einleiten müssen, soll dieser unerträgliche Zustand verändert werden, werden an diesem Punkt ansetzen müssen. Dies würde vor allem eine vermehrte Zusammenarbeit der Justiz mit den Expertinnen aus den Frauenberatungsstellen bedeuten. Vor der Gefahr heuchlerischer Kompromisse auf Kosten der Betroffenen sei an dieser Stelle gewarnt.

Zu viele Vorurteile und urzeitliche Phantasien geistern immer noch durch die Köpfe der Rechtsprechenden, der Legistikerinnen und Legistiker. Ihnen allen sei diese Studie als Grundlage ihres Denkens und Handelns in diesem Rechtsbereich empfohlen.

Das ein Umdenken im Sinne eines für alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger funktionierenden Rechtsstaates weit überfällig wäre, wird klar bei der Betrachtung der Begründungen, die zur Urteilsfindung führen bzw. sich ihr anschließen:

„Dem Sexualattentäter, der bereits mehrfach exhibitioniert, ein Mädchen mit obszönen Anrufen belästigt und 13 Frauen überfallen hatte, von denen er fünf vergewaltigte, wurde vom Gerichtspsychiater bei der Hauptverhandlung eine positive Prognose gestellt: Er hat genügend Nervenkitzel gehabt, und vielleicht hat er sich damit, ohne das jetzt begatellisieren zu wollen, die Hörner abgestoßen Ich bin absolut nicht bereit, daß man sagt, das ganze ist schrecklich. (Auszug aus dem Protokoll einer Hauptverhandlung).

Im Fall eines Angeklagten, der seine Ex-Lebensgefährtin vergewaltigt hatte, verhängte das Gericht die – ohnehin sehr milde – Strafe von sechs Monaten Freiheitsentzug nur in bedingter Form, „da zwischen Täter und Opfer längere Zeit eine Lebensgemeinschaft geherrscht hatte und er dadurch in eine die strafbare Handlung erleichternde Situation gelangte und er sicherlich nur aus dieser Situation heraus die Tat begangen hat. (Auszug aus einem Urteil). Die Tatsache, daß er „nur“ seine Lebensgefährtin vergewaltigt hatte, wurde ihm also indirekt als Milderungsgrund angerechnet.“

Marion Breiter stellt diesen Fällen den einzigen Fall gegenüber, wo ein Mann von einem Mann vergewaltigt wurde, und stellt dar, daß sich dieses Verfahren durch einige Besonderheiten auszeichnete. Nicht nur, daß die Staatsanwaltschaft Berufung einlegte, ein Rechtsmittel, das bei sämtlichen sonst analysierten Verfahren nur insgesamt zweimal Anwendung fand, wurde dieser Täter auch nach weitaus strengeren Maßstäben beurteilt als diejenigen, deren Opfer weiblich waren – was, so Marion Breiter, Zufall sein kann, aber dennoch nachdenklich stimmt.

Weiterhin keinesfalls beruhigend stimmt die Tatsache, daß der typische Täter nicht der nächstens hinter dem Busch hockende Perversling ist. Die Studie rückt den ganz normalen durchschnittsmann in das Zentrum ihrer Betrachtung. 1990 liegt der Schwerpunkt bei den 21-30jährigen (49%), während er 1985-88 insgesamt die Gruppe der 18-40jährigen betraf. Drastisch gestiegen ist die Anzahl der Angestellten und Beamten: 1985-88 nur 9%, 1990: 32%.

Dies hängt, so Marion Breiter, einerseits mit einem allgemeinen Trend weg vom Arbeiter-Status zusammen, andererseits vermutlich mit einem veränderten Anzeige-Verhalten der Opfer. Hinsichtlich des Familienstandes hat sich die Zahl der verheirateten gegenüber den ledigen Angeklagten erhöht. Außerdem ist der Anteil der nicht vorbestraften Beschuldigten von 18% auf 53% eklatant gestiegen.

Besonders interessant, gerade weil sich wissenschaftliche Studien mit diesem Punkt überlicherweise überhaupt nicht auseinandersetzen, sind die Abwehrstrategien im Umgang mit diesen „normalen“ Männern. Anders als erwartet, bestätigen Untersuchungen, daß massive Gegenwehr eine Vergewaltigung verhindern kann. „Wehre dich, und du kommst besser weg.“ Zu bedenken bleibt allerdings, daß unbekannte und überfallsartig agierende Täter wesentlich intensiver und wirkungsvoller auf Gegenwehr stoßen als Männer, die den betroffenen Frauen vertraut oder gut bekannt sind.

Daß die Autorin dennoch in ihrer Studie nicht seitenweise in tollwütige Raserei verfallen ist angesichts der Masse an Vorurteilen und schockierenden Zahlen, vielmehr den Boden der Sachlichkeit nie verlassen hat, ist ihr hoch anzurechnen. Möge es den Verantwortlichen bei der Lektüre dieser immens wichtigen Arbeit, denn Studien zu diesem Thema sind vergleichsweise selten, anders ergehen, und mögen sie aus ihrer Wut und Fassungslosigkeit Konsequenzen ziehen.

Iris Kugler

Buchbesprechung

Bertelsmann / Colneric / Pfarr / Rust: Handbuch zur Frauenerwerbstätigkeit

Loseblattwerk in zwei Bänden, Luchterhand Verlag

Das hier anzuzeigende Loseblattwerk hat sich eine anspruchsvolle Aufgabe gesetzt, nämlich die spezifisch erwerbstätige Frauen betreffenden Themen aus dem Arbeits- und Sozialrecht sowie den Bereich der Frauenförderung übergreifend zu behandeln. Angesichts des wachsenden Interesses, mit dem diese Themen mittlerweile selbst im Lager der Gegner von Frauenfördermaßnahmen rechnen dürfen, ist der Bedarf nach solchen Informationen nicht gering zu veranschlagen. Selbstbewußt benennen die Autorinnen und der Autor daher alle in „juristischen Arbeitsfeldern“ Tätigen sowie die Frauenbeauftragten und Mitglieder von Betriebs- und Personalräten als Zielgruppe ihres Werkes und müssen, um diesem Anspruch gerecht zu werden, das Handbuch tatsächlich umfassend anlegen. Wie der Inhaltsüberblick zeigt,